

Professor Nestler:

Prohibition: Eine Bedrohung für die städtische Sicherheit und Ordnung? Wortprotokoll Frankfurter Konferenz vom 28.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben ja schon gehört, mein Forschungsgegenstand ist die Analyse der Legitimität des Betäubungsmittelstrafrechts, das heißt, des Instrumentes mit dem Prohibition durchgesetzt wird. Dieses Thema hat die Leitung dieser Konferenz runtergebrochen auf das Ihnen vorliegende Thema, nämlich Prohibition, eine Bedrohung für die städtische Sicherheit und Ordnung. Und jetzt muss ich das noch einmal unterbrechen auf ein Impulsreferat von zehn Minuten. Sie werden daher mir mit Nachsicht begegnen, wenn ich Ihnen weitestgehend nur Sprachbrocken hinwerfen kann. Das, mit dem ich mich drei bis fünf Jahre meines Lebens intensiv beschäftigt habe, Ihnen in zehn Minuten vorzuführen ist sicherlich nicht möglich.

Die grundsätzliche Frage nach der Legitimität von Prohibition und dem Betäubungsmittelstrafrecht ist, kann die Prohibition eigentlich das, was sie will erreichen, indem ich Schäden verhindere? Analytisch wird man das aufteilen müssen in drei Gruppen von Schäden, die ich mal nur andeute. Das sind die Schäden, die der Konsument sich selbst zufügen kann, also etwa der Schwerstkokaingebraucher, der seine Gesundheit ruiniert. Das können Schäden sein, die Konsumenten bei Dritten hervorrufen, also Beispiel - Sie sehen schon, die Beispiele sind alle blöd, aber das ist der Kürze der Zeit geschuldet - der Crackkonsument schlägt seine Kinder. Und die dritte Gruppe der Schäden, das sind die Schäden, die bei der Gesellschaft insgesamt auftreten können, also stellen wir uns vor eine Gesellschaft, in der alle nur noch kiffen, nicht mehr arbeiten und sich nicht mehr um ihre Kinder kümmern, das wäre der dritte Bereich von Schäden, wenn man die analytisch versucht auseinanderzuhalten.

In der der weiteren Diskussion wird man erst einmal fragen müssen, ist die Prohibition denn überhaupt geeignet, das zu erreichen, was sie erreichen will? Und da möchte ich nur auf einen Teil der Diskussion aufmerksam machen, den Herr Ahmendt auch schon angesprochen hatte, bei Cannabis wird immer darüber diskutiert, wie gefährlich ist eigentlich Cannabis? Dann kommt immer als Antwort, das ist gar nicht so gefährlich und dann kommt das Bundesverfassungsgericht und sagt, na ja irgendwie ist es doch ein bisschen gefährlich und deswegen hat der Gesetzgeber die Exekutive darüber zu entscheiden, ob man das nun verbieten muss oder nicht.

Ich finde diese Diskussion grundsätzlich absurd und zwar deswegen, weil nicht nur praktisch, sondern auch verfassungsrechtlich gesehen es darauf ankommt, ob die

Prohibition eigentlich geeignet ist, das zu erreichen, was sie will, nämlich einen Markt, auf dem sich Konsumenten versorgen und die daraus möglicherweise entstehenden Schäden bei den Konsumenten. Und wir haben nun seit 20 Jahren einen der größten empirischen Feldversuche, die man sich überhaupt vorstellen kann, wir haben nämlich ein Land, die Niederlande, in denen mehr oder weniger jeder Konsument, der Cannabis haben will, das bekommen kann. Und gucken wir uns alle epidemiologischen Daten an, die es so gibt, und gehen davon aus, dass man Holland und Deutschland ganz gut vergleichen kann, wird man feststellen, das ist ungefähr alles dasselbe. Das Ergebnis ist natürlich für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Cannabisstrafrechtspolitik eine Katastrophe. Das heißt nämlich, dass jeder, und zwar nicht nur der Konsument, sondern auch der der eine Tonne Cannabis nach Deutschland importiert, vollkommen zu Unrecht im Gefängnis sitzt.

Warum? Weil das, was legitimieren könnte, dass er bestraft wird, nicht eintritt. Nämlich dass es weniger Menschen, nicht so viele junge Menschen und so weiter gibt, die Cannabis konsumieren. Das nur als Stichwort und gleich als Hinweis darauf, dass man das Bundesverfassungsgericht mit geeigneten Fällen mal mit dieser Frage konfrontieren sollte. Darauf gibt es keine einfache Antwort, auch verfassungsrechtlich keine einfache Antwort.

Drei Fragen, die sich mit diesen drei Schädigungen Konsument selbst, Dritte und die Gesellschaft verbinden. Die erste Frage ist, gibt es eigentlich so etwas wie ein Recht auf Konsum, ein Recht auf Genuss? Und umgekehrt, darf man dem Konsumenten eigentlich vor sich selbst schützen, vor den Gefahren, denen er sich aussetzt, in dem man nämlich diejenigen bestraft, die dem Konsumenten das Produkt anbieten, was er haben will und dann gleich auch noch den Konsumenten selbst.

Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt in der Cannabisentscheidung nein, ein Recht auf Rausch gibt es nicht. Ich setze dagegen, das ist quatsch, das Bundesverfassungsgericht hat nie entschieden, ob es ein Recht auf Motorradfahren oder ein Recht auf Nanga Parbat besteigen oder was auch immer gibt, sondern es geht um die Frage, gibt es ein Recht auf Selbstgefährdung? Da kann ich nur sagen, ein Recht auf Selbstgefährdung - schlagen Sie irgendeinen Grundsatzkommentar auf - das gibt es dem Grunde nach, ja! Wenn der Verfassungsrichter am Abend ein Glas Rotwein trinkt, dann ist das nicht nur eine Frage der Kontrollmöglichkeiten des Staates, sondern selbstverständlich auch ein Recht, was er in Anspruch nimmt. Käme nämlich der Staat und würde sagen, der Weinhändler darf dir keinen Rotwein mehr verkaufen, dann würde er sagen wieso, ist es nicht meine Freiheit Rotwein zu trinken, heißt es nicht, der Rotweinhändler müsste es mir auch anbieten können.

Zweite Gruppe, die Gefahren für Dritte. Also gibt es eine Korrelation zwischen Drogenkonsum und einer Gefährlichkeit für andere Personen? Wenn wir uns mal die Kriminalstatistik angucken, so weit sie das erfasst, werden wir feststellen, die stärkste

Korrelation, die es gibt, ist die zwischen Alkohol und Gewaltdelikten. Die steht ganz im Vordergrund. Bei den anderen Drogen kann man diskutieren, wie gefährlich die sind. Das ist mir auch relativ egal, solange man nicht Extreme finden wird. Warum? Weil unsere Gesellschaft einen ganz einfachen Mechanismus hat, sie sagt beispielhaft, fahr nicht Auto unter Alkohol. Sie sagt aber nicht, ihr alle dürft keinen Alkohol trinken, weil ihr ja Auto fahren könntet. Diese Beispiele lassen sich endlos verlängern. Also wird hier sozusagen ein Sonderbegründungsrecht geschaffen, was auch bei den einzelnen Drogen überhaupt nicht zu legitimieren ist.

Dann komme ich zu meinem dritten Punkt und dann zum eigentlich Thema Prohibition, Bedrohung für städtische Sicherheit und Ordnung. Nämlich wie sieht es eigentlich aus mit den gesellschaftlichen Schäden der Prohibition? Wie sieht es aus, wenn man diese Kosten-Nutzen-Analyse, die Herr Ahmendt vollkommen zu Recht eingefordert hat, mal versucht runterzubrechen auf das, was in den Kommunen passiert und sich dann die Frage stellt, wie sähe es eigentlich aus, gäbe es keine Prohibition? Was würde das denn praktisch bedeuten in einer Stadt wie Frankfurt am Main?

Für die städtische Sicherheit und Ordnung hätte der Wegfall der Prohibition drei ganz bedeutsame Konsequenzen. Die erste Konsequenz ist, dass die Anwendung des Betäubungsmittelstrafrechts ganz erhebliche Ressourcen des Kriminaljustizsystems bindet, und zwar auf allen Ebenen. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzug, Einrichtungen der Drogen- und Straffälligenhilfe und so weiter. Die Vermutung geht dahin, dass etwa 30 Prozent aller Verfahren vor den Landgerichten - das sind also die aufwendigen Verfahren - wegen Betäubungsmittelstrafverfahren stattfinden. Das heißt also, die erste These wäre, ohne Prohibition und Betäubungsmittelstrafrecht, was zu seiner Durchsetzung benutzt wird, dann stünden alle diese Ressourcen, die - und jetzt ganz unten angefangen - vor allen Dingen bei der Polizei gebunden sind, die stünden zur Verfügung für andere gesellschaftliche Bereiche der Verhinderung von Schäden. Also Mitfahren in der U-Bahn, Verhinderung von Einbruchsdiebstählen, Verhinderung von Vergewaltigung, was auch immer Sie sich vorstellen können. Das Kriminaljustizsystem ist begrenzt und der Kuchen, den das Betäubungsmittelstrafrecht rausnimmt, der steht an anderen Stellen nicht zur Verfügung.

Wenn man jetzt mal reinguckt in die polizeiliche Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main im Jahr 2006 - ganz einfach zu googeln - findet man interessante Zahlen. Man stellt nämlich fest, dass im Jahr 2006 ermittelt wurden, als allgemeine Verstöße gegen das BTM, ungefähr 6.000 Fälle - und das ist nur Erwerb und Konsum - und dann speziell illegaler Handel und Schmuggel noch einmal 500 und dann kommen für die illegale Einfuhr, das ist der Flughafen, noch einmal 100 dazu. Das heißt, Sie haben grob geschätzt 6.500 Fälle, in denen die Polizei etwas ermittelt hat, was sie ja bei Betäubungsmitteldelikten nur dann ermitteln kann, wenn sie aktiv hingehet und sucht. Bei Betäubungsmitteldelikten ist es ja anders

als sonst im Strafrecht. Da kommt der Geschädigte und macht eine Anzeige, deswegen hat die Polizei die Information, ermittelt. Hier macht niemand eine Anzeige. Keiner, der verkauft, sagt, ich habe gerade was verkauft und umgekehrt natürlich auch nicht. Also das spiegelt polizeiliche Aktivitäten in 6.500 Fällen wider.

Das kann ich jetzt nicht runterbrechen, das habe ich nicht gefunden, vielleicht kann uns das einer der Vertreter der Polizei irgendwann mal schildern, was das eigentlich Prozentual für das Personal der Polizei bedeutet, so ein Programm zu fahren.

Erste These war, es wird einfach für vernünftige Kriminalitätsbekämpfung etwas weggenommen und in einen Bereich getan, in dem man es gar nicht haben sollte.

Zweite These ist, Betäubungsmittelstrafrecht kann ja, das wissen wir, einen illegalen Markt nicht verhindern. Was bedeutet illegaler Markt? Das bedeutet auch Gefährdung von Sicherheit und Ordnung. Warum? Weil den Teilnehmern am Markt legale Möglichkeiten, Vertragsstörungen zu klären, genommen sind. Das staatliche Gewaltmonopol gilt nicht auf einem Drogenmarkt, sondern dort gilt das private Gewaltmonopol. Das heißt, dort herrscht das Recht der Drohung und der Gewalt.

Was das statistisch bedeutet, wird in der Kriminalstatistik nicht separat ausgewiesen, aber man kann sich das als Struktur ganz leicht vorstellen. Da fügen sich Menschen permanent Schäden zu, manchmal schwerste Schäden. Und warum? Weil dieser Markt unreguliert ist. Das drückt sich natürlich auch in einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt aus.

Dann gibt es den dritten Teil, in dem es anders aussähe, gäbe es keine Prohibition. Das hängt damit zusammen - das ist ja auch eine ganz bekannte Weisheit -, die Produkte auf einem illegalen Markt sind relativ überteuert und ihre Beschaffung ist sehr zeitaufwendig. Das bedeutet, dass die Illegalität des Marktes Begleit- und Beschaffungskriminalität hervorruft und Begleit- und Beschaffungskriminalität findet nicht nur innerhalb des Marktes statt, sondern natürlich auch nach außen.

Gucken wir noch mal in die polizeiliche Kriminalstatistik hinein. Da stellen wir also fest, dass 25 Prozent der polizeilich aufgeklärten Delikte - vielleicht sind Drogenkonsumenten auffälliger, aber die Zahlen sind sozusagen von der Richtung her interessant - 25 Prozent aller Raubdelikte in der Stadt Frankfurt werden Drogenkonsumenten zugeordnet. 30 Prozent des Einbruchsdiebstahls in Büro- und Arbeitsräume, 23 Prozent in Gaststätten und Hotels und, und, und. Zusammenfassend sagt die Polizei, es sei immer noch zutreffend, dass jeder vierte Raub, jeder vierte schwere Diebstahl - das sind vor allem Einbruchsdiebstähle, auch an Autos - und jeder fünfte einfache Diebstahl von Personen begangen wird, die Konsumenten harter Drogen sind.